



Elektrizitätswerk Täsch
3929 Täsch

Tarif für Strassenbeleuchtung

gültig ab 1. Januar 2012

1. Voraussetzungen

Die Energieabgabe für die Strassenbeleuchtung nach diesem Preisblatt erfolgt in Niederspannung (400 V). Ergeben sich zwischen den nachstehenden Bestimmungen und den Allgemeinen Bedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie Differenzen, gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach diesem Preisblatt. Es gilt nur bei Vollversorgung mit elektrischer Energie aus dem Netz des Elektrizitätswerkes Täsch.

2. Preise

Der Gesamtpreis setzt sich zusammen aus:

2.1 dem Preis für die Netznutzung, bestehend aus

2.1.1 Grundgebühr

2.1.2 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.1.3 den Abgaben:

- Systemdienstleistungen
- KEV (Kostendeckende Einspeisevergütung)
- Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische
- an Gemeinden (Konzessionsgebühren)

2.2 der Energie, bestehend aus

2.2.1 dem Arbeitspreis für Wirkenergie

2.3 der Mehrwertsteuer

2.1 Preis für die Netznutzung

Netto: Preise excl. MwSt.	Brutto: Preise inkl. MwSt.
------------------------------	-------------------------------

2.1.1 Grundgebühr

Bezug in Niederspannung (400 V)	Netto (CHF/Monat)	Brutto (CHF/Monat)
Einfachtarifzähler	7.50	8.10

2.1.2 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	4.90	5.29
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	3.55	3.83

2.1.3 Abgaben

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Systemdienstleistungen (Einheitstarif)	0.46	0.50
KEV (Einheitstarif)	0.35	0.38
Bundesabgabe zum Schutz der Gewässer und Fische	0.10	0.11
an Gemeinde (Einheitstarif)	0.25	0.27

Der Preis für die Systemdienstleistungen wird durch den Schweizer Übertragungsnetzbetreiber (swissgrid) festgelegt. Durch swissgrid vorgenommene Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kunden weitergegeben.

2.2 Energie

2.2.1 Arbeitspreis für Wirkenergie

	Netto (Rp./kWh)	Brutto (Rp./kWh)
Arbeitspreis Winter (Einheitstarif)	8.55	9.23
Arbeitspreis Sommer (Einheitstarif)	6.10	6.59

2.3 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer beträgt 8.0%.

3. Preisanpassung bei Abgaben und Mehrwertsteuer

Die Abgaben nach 2.1.3, die Mehrwertsteuer und allfällige neue Abgaben, Steuern resp. Umlagen können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

4. Anwendungszeiten

Winter: 1. Oktober – 31. März
Sommer: 1. April – 30. September

5. Leistungsfaktor

Der Leistungsfaktor des Energiebezugs muss mindestens den Wert 0.89 erreichen, entsprechend einem Anteil freier Blindenergie von 50 % der Wirkenergie. Die über diesen Anteil hinaus bezogene Blindenergie ist vom Kunden durch entsprechende Anlagen zu kompensieren.

6. Anwendung

Das vorliegende Preisblatt ist gültig ab 1. Januar 2012 und kann nach einer Ankündigungszeit von 2 Monaten geändert oder durch ein neues Preisblatt ersetzt werden.